

§ 172

Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse

(1) Wer vorsätzlich upter Verletzung einer ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Arbeitsvertrages obliegenden Pflicht geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer sich durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, Technologien, Verfahrensweisen oder anderen wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Unterlagen oder Informationen setzt und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer mit der Tat vorsätzlich bedeutende wirtschaftliche Nachteile verursacht oder die Tat begeht, um sich persönlich zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

1. Diese Bestimmung beruht auf dem in Art. 1 aufgestellten **Grundsatz des Geheimnisschutzes** im Hinblick auf die wirtschaftliche, technische und wissenschaftliche Arbeit der Werktätigen der DDR. Der Schutz der wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Ergebnisse der Volkswirtschaft erlangt unter den Bedingungen des Klassenkampfes bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, vor allem seines Kernstücks, des ökonomischen Systems, besondere Bedeutung. Es kommt darauf an, daß die wissenschaftlichen und technischen Ergebnisse ökonomisch in vollem Umfange der Volkswirtschaft zufließen. Das erfordert eine erhöhte Verantwortung von denjenigen Werktätigen, denen derartige Vorgänge an vertraut werden.
2. Straftaten nach Abs. 1 können nur von einem Mitarbeiter begangen werden, dem durch Gesetz (z. B. AO über Geheimpatente vom 9. 9.1968, GBl. II S. 815) oder auf Grund eines Arbeitsvertrages die Pflicht obliegt, **wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen geheimzuhalten**. Diese Pflicht muß ihm auch dem Umfang nach bekannt sein. Er muß wissen, in welchem Umfang er derartige Vorgänge geheimzuhalten hat. Dieses objektive Erfordernis setzt eine exakte Instruktion durch den übergeordneten Leiter voraus (vgl. § 41 Abs. 3 VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. 2.1967, GBl. II S. 121).